



LANDKREIS ODER-SPREE

Umsetzung der Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes im Landkreis Oder-Spree





LANDKREIS ODER-SPREE

Inhalt

- I. Entwicklung und Tendenzen im Kinderschutz im LOS und in der Stadt Fürstenwalde
- II. Bundeskinderschutzgesetz – was ist neu?
- III. Aktueller Stand der Umsetzung im Landkreis Oder-Spree und in Fürstenwalde



LANDKREIS ODER-SPREE

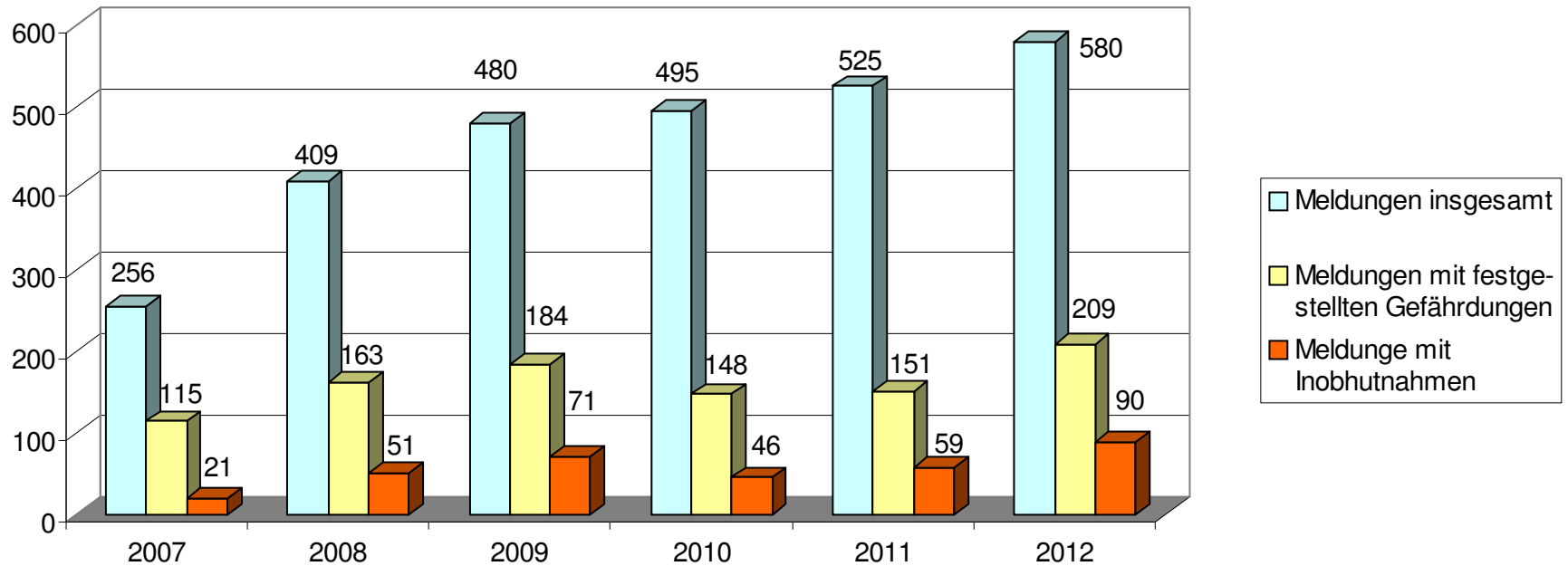
- I. Entwicklung und Tendenzen im Kinderschutz im LOS und in der Stadt Fürstenwalde



LANDKREIS ODER-SPREE

Entwicklung und Tendenzen im Kinderschutz im LOS

Meldungen insgesamt, Meldungen mit festgestellter (ab 2012 nur akuter) Kindeswohlgefährdung und Meldungen mit Inobhutnahmen 2007 - 2012 im LOS



Das statistische Merkmal Kindeswohlgefährdung wurde bis 2011 als Gefährdung JA/NEIN erhoben, im Zuge der Einführung der einheitl. Bundesstatistik wird ab 2012 zwischen Kindeswohlgefährdung (akut) und latenter Kindeswohlgefährdung unterschieden.

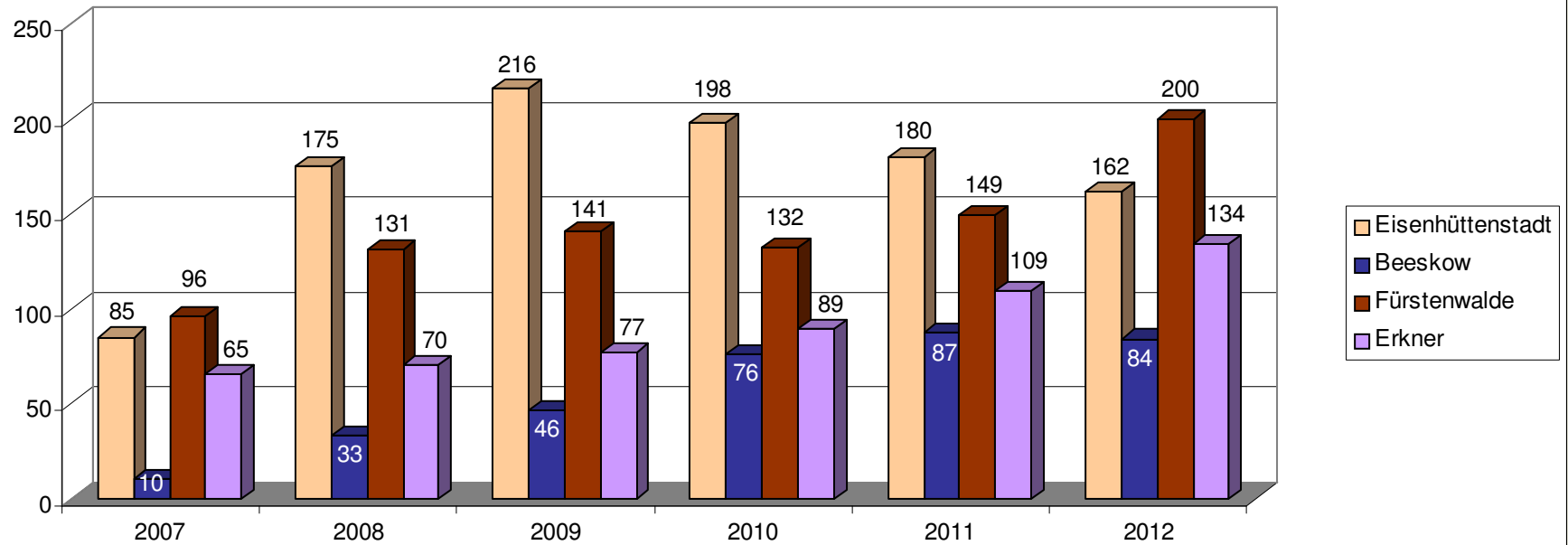
In den ausgewiesenen Meldungen mit Kindeswohlgefährdung 2012 sind die akuten und latenten Gefährdungen enthalten.



LANDKREIS ODER-SPREE

Entwicklung und Tendenzen im Kinderschutz im LOS

Kinderschutz-Meldungen insgesamt 2007 - 2012 getrennt nach Sozialräumen im LOS

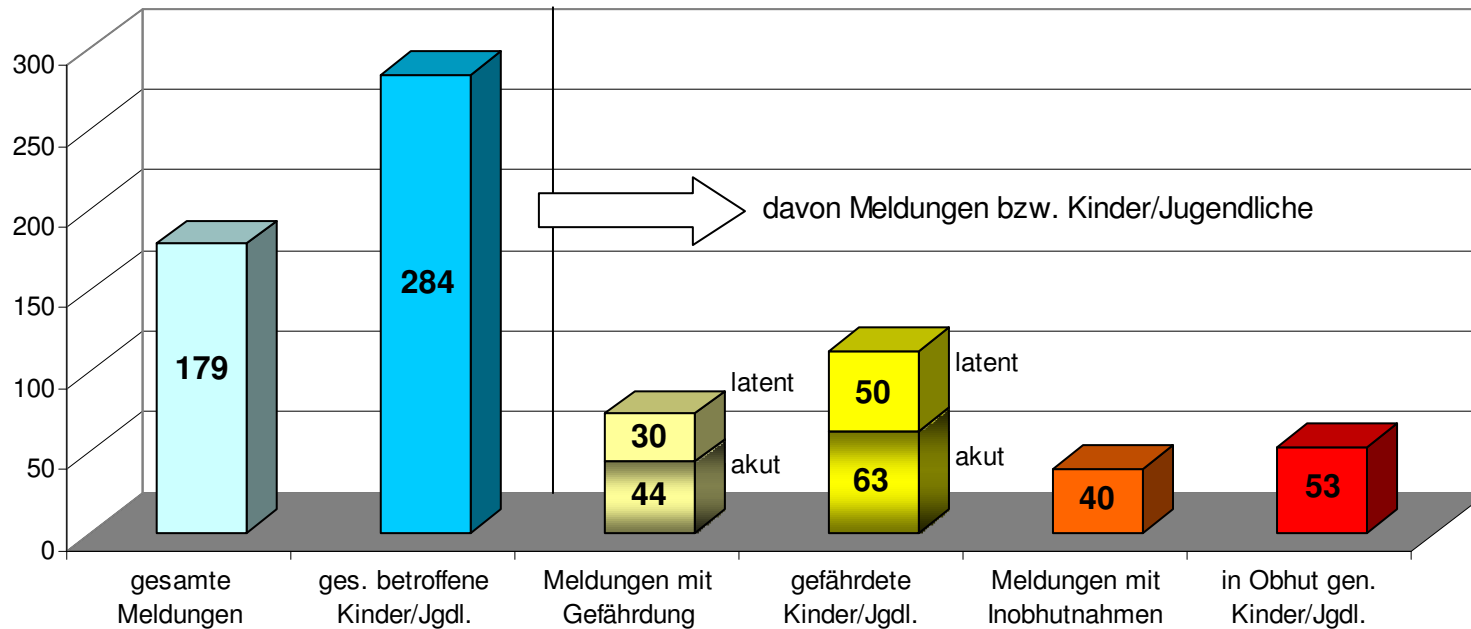




LANDKREIS ODER-SPREE

Kinderschutz 2012 in der Stadt Fürstenwalde

Kinderschutzmeldungen und betroffene Kinder/Jugendliche



Betroffene Kinder einer Kinderschutzmeldung sind die Kinder, die vom Melder bei der Schilderung der Problemlage einbezogen wurden. Nicht immer sind alle in der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen von einer Kinderschutzmeldung betroffen.

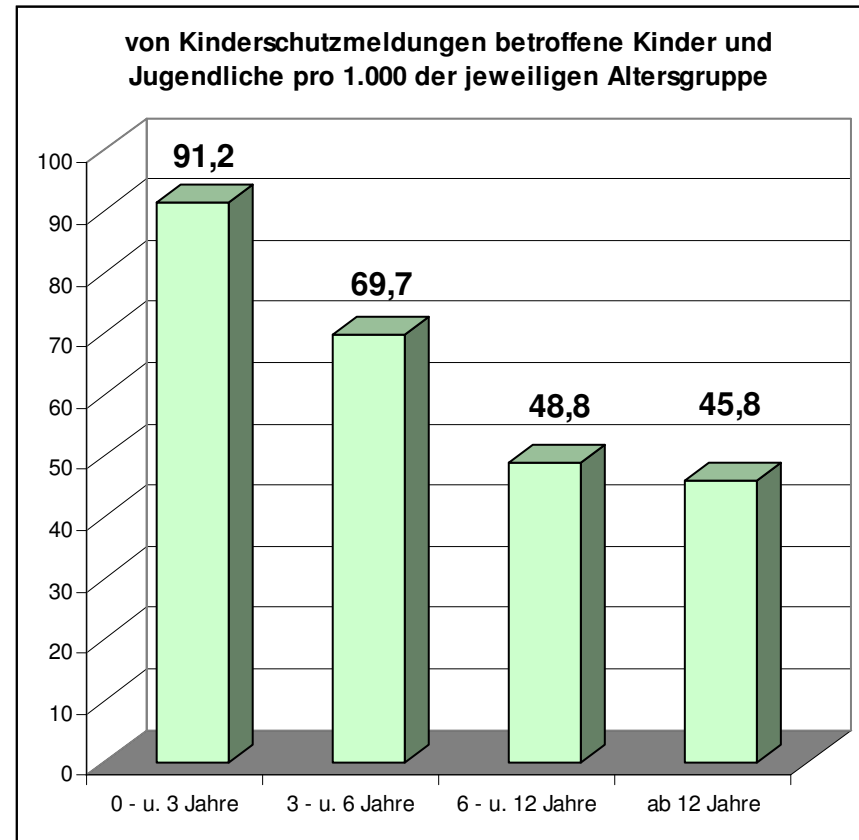
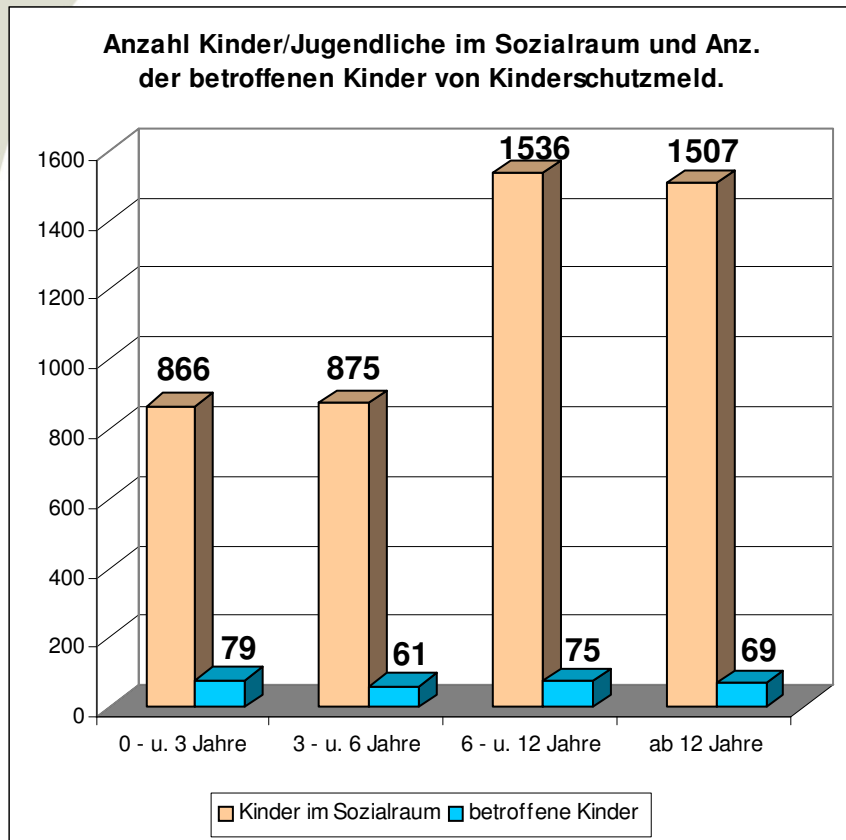
Bei Mehrfachmeldungen für die gleiche Familie werden alle Meldungen und alle betroffenen Kinder jeweils extra gewertet. D.h. die Anzahl der Familien, die sich hinter der Anzahl der Meldungen verbirgt, kann geringer sein. Ebenso kann die tatsächliche Anzahl der Kinder, die sich hinter den betroffenen Kindern verbergen, geringer sein.



LANDKREIS ODER-SPREE

Kinderschutz 2012 in der Stadt Fürstenwalde

Anzahl altersgleiche und betroffene Kinder/Jugendliche absolut und betroffene Kinder/Jugendliche relativ pro 1.000 altersgleicher im Sozialraum

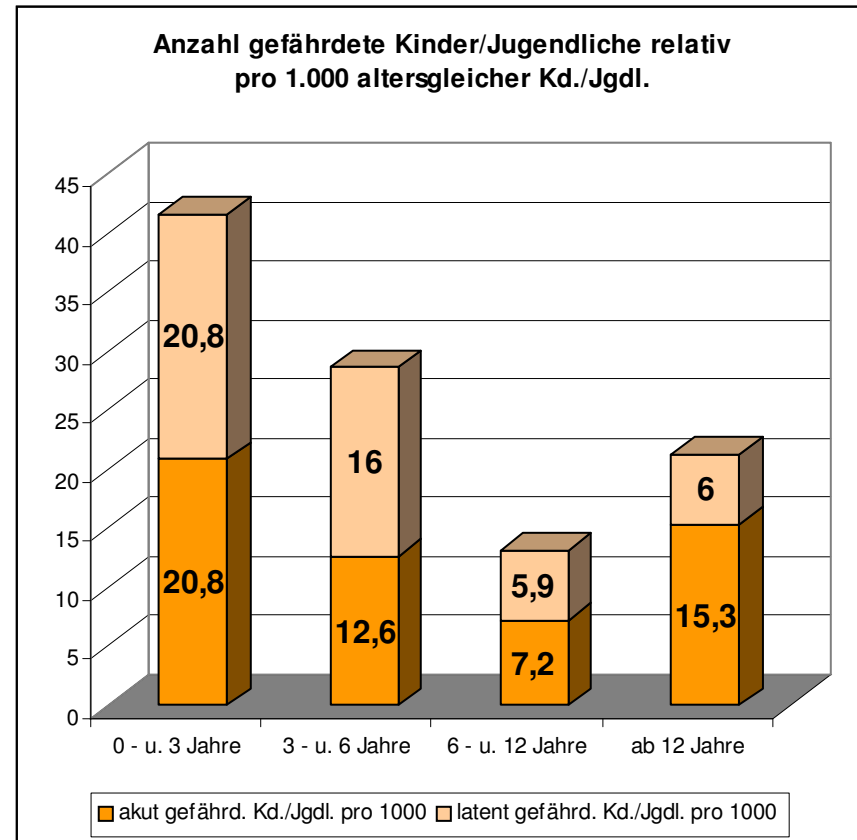
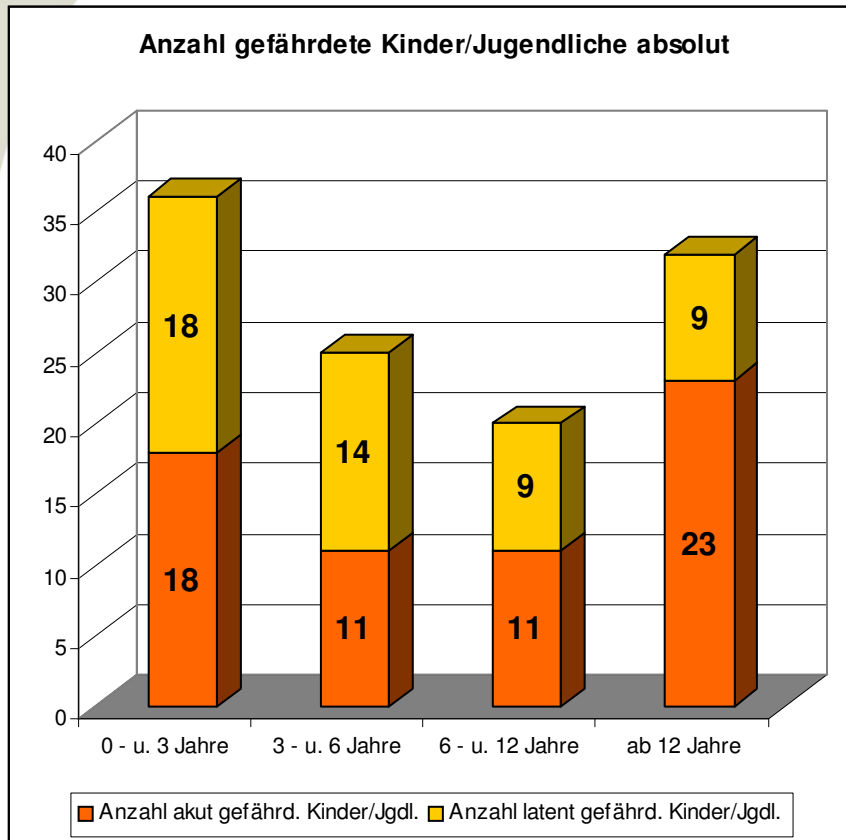




LANDKREIS ODER-SPREE

Kinderschutz 2012 in der Stadt Fürstenwalde

Akute und latente Gefährdungen von Kindern/Jugendlichen absolut und relativ pro 1.000 altersgleicher im Sozialraum

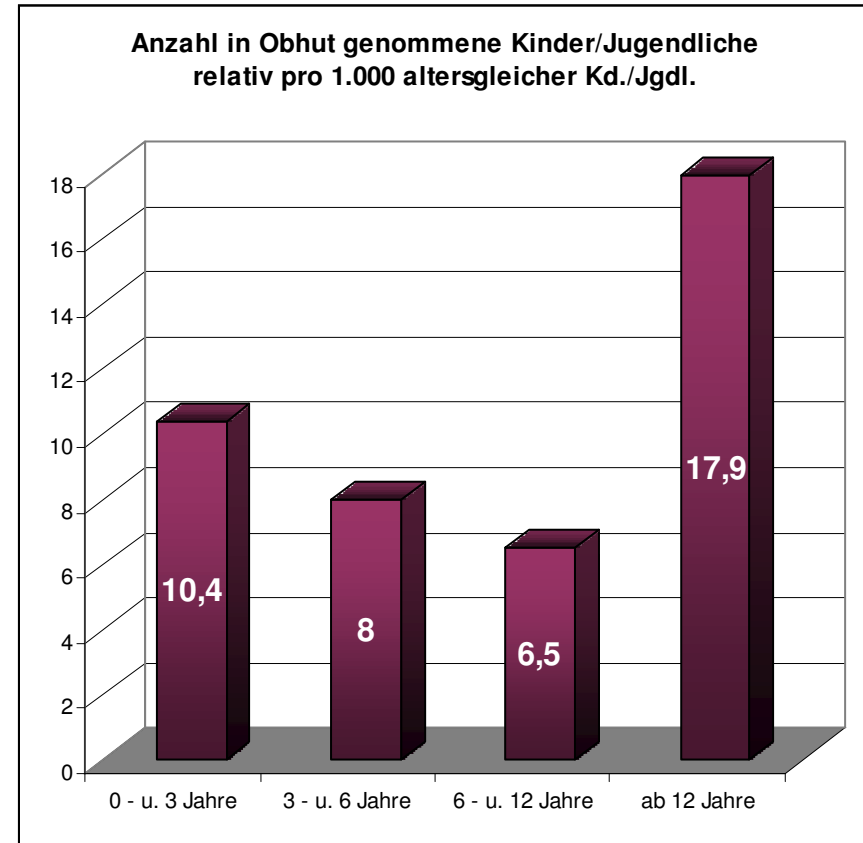
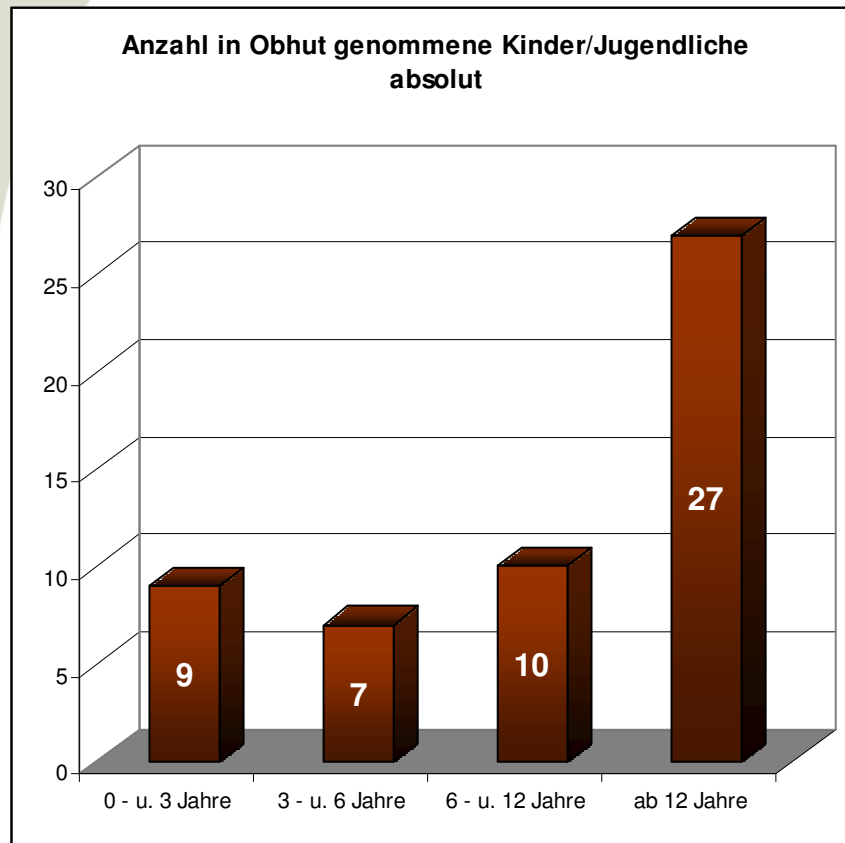




LANDKREIS ODER-SPREE

Kinderschutz 2012 in der Stadt Fürstenwalde

Inobhutnahmen von Kindern/Jugendlichen absolut und relativ pro 1.000 altersgleicher im Sozialraum

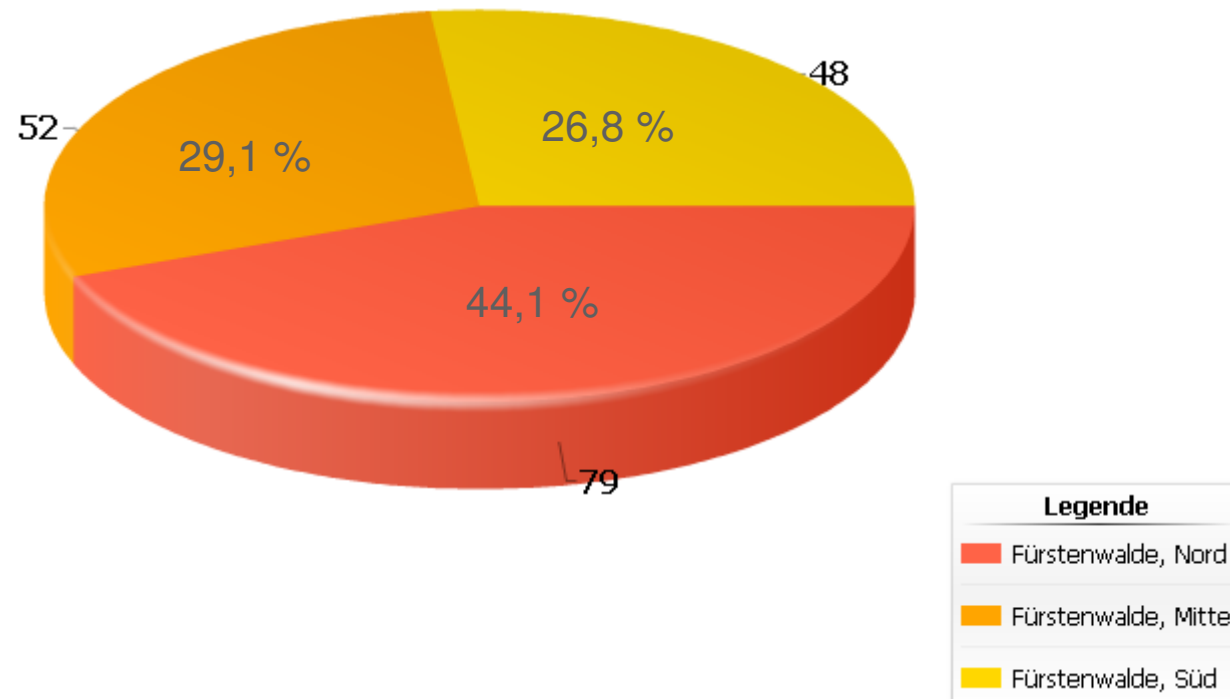




LANDKREIS ODER-SPREE

Kinderschutz 2012 in der Stadt Fürstenwalde

Kinderschutzmeldungen nach Sozialraum

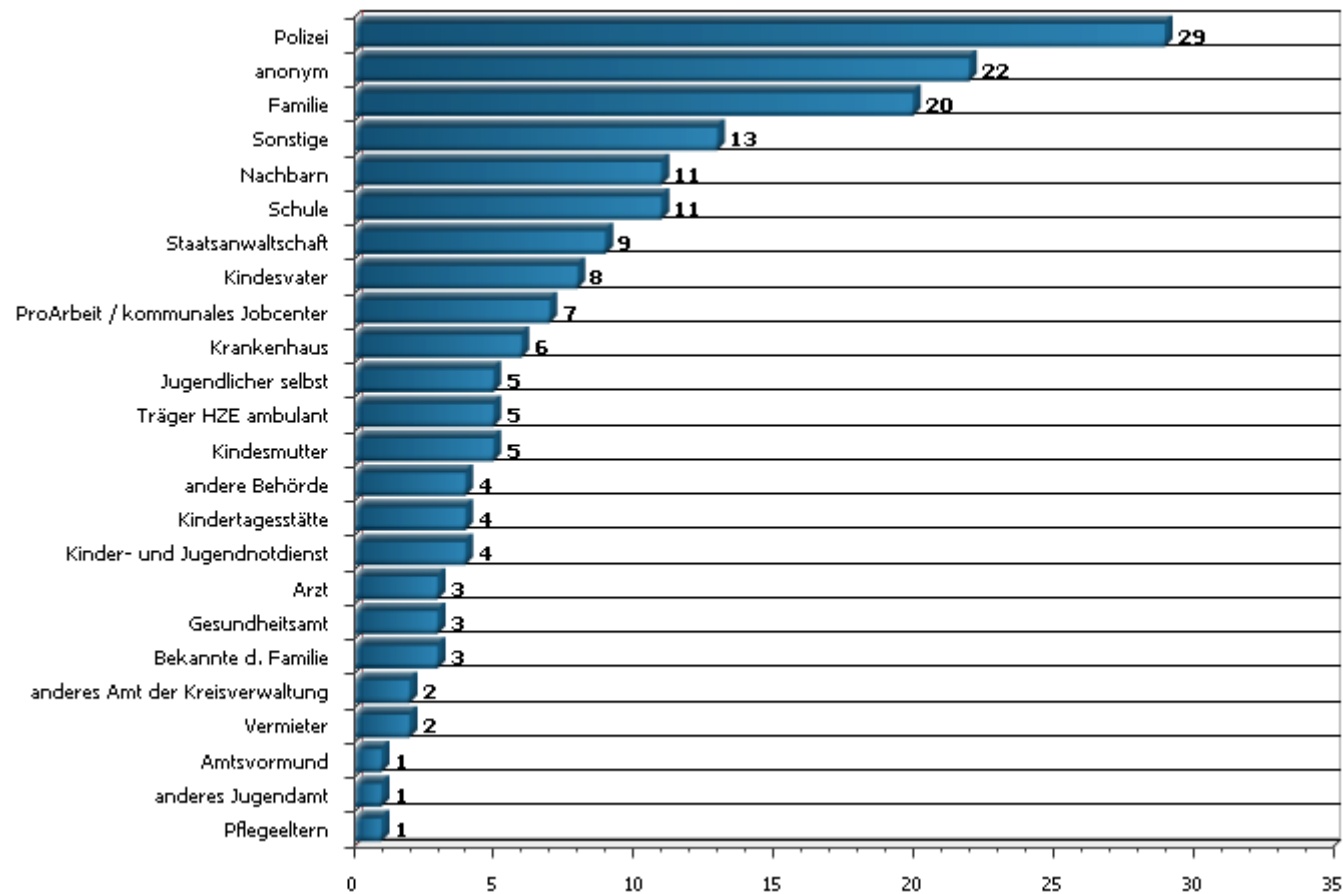




LANDKREIS ODER-SPREE

Kinderschutz 2012 in der Stadt Fürstenwalde

Melder von Kindeswohlgefährdungen

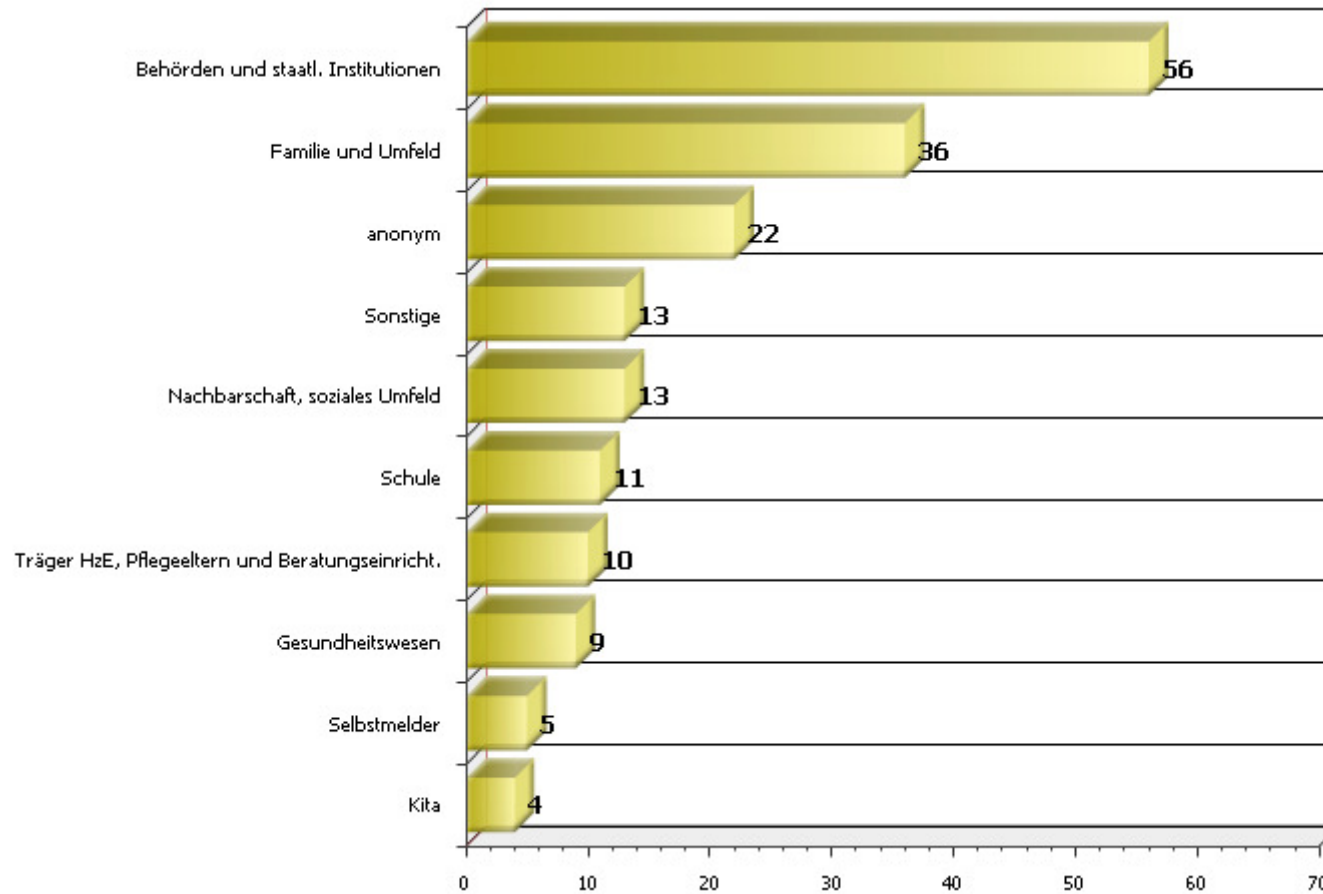




LANDKREIS ODER-SPREE

Kinderschutz 2012 in der Stadt Fürstenwalde

Melder - Gruppen von Kindeswohlgefährdungen

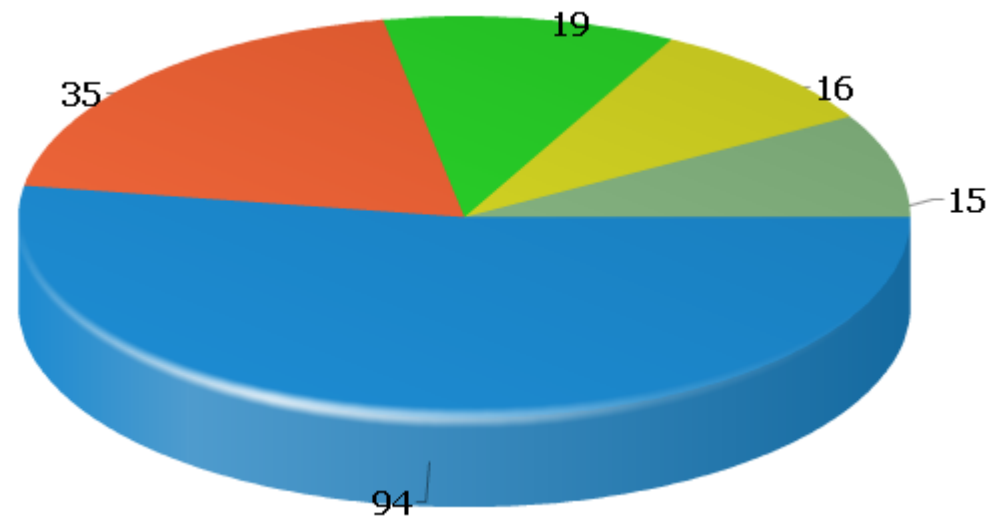




LANDKREIS ODER-SPREE

Kinderschutz 2012 in der Stadt Fürstenwalde

Familienformen aus den Kinderschutzmeldungen



Legende

- Ein-Eltern-Familie Mutter (tatsächlich allein mit einem oder mehreren Kindern in einem Haushalt lebend)
- Zwei-Eltern-Familie (Mutter und Vater mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern)
- Stief-Familie (Mutter/Vater mit Lebensgefährte/in und einem oder mehreren nicht gemeinsamen Kindern)
- Patchwork-Familie (Mutter/Vater mit Lebensgefährte/in und einem oder mehreren gemeinsamen und einem oder mehreren nicht gemeinsamen Kindern)
- Ein-Eltern-Familie Vater (tatsächlich allein mit einem oder mehreren Kindern in einem Haushalt lebend)

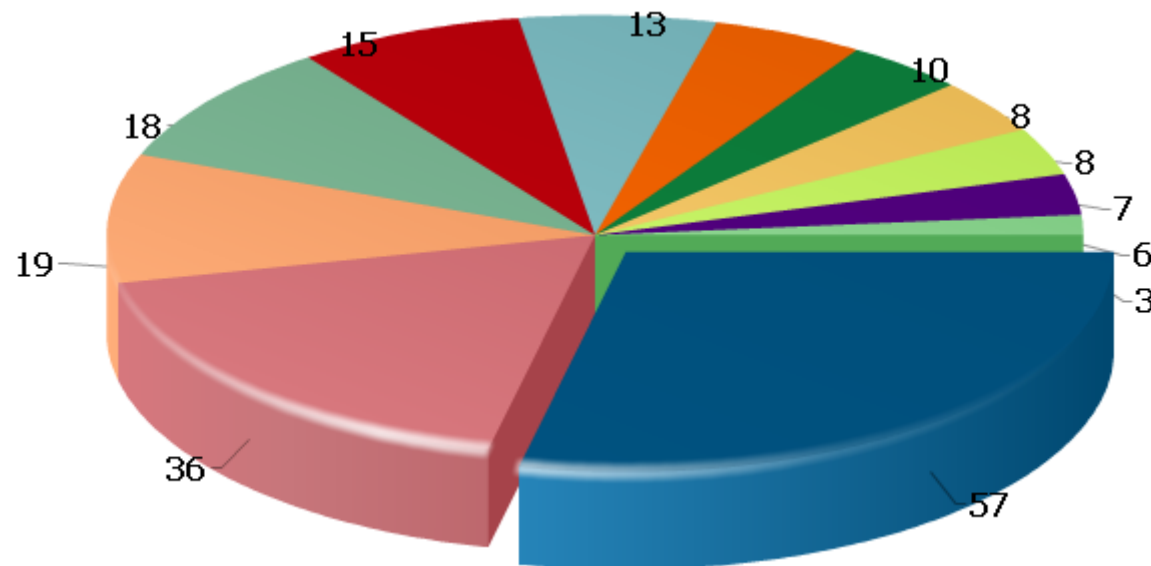


LANDKREIS ODER-SPREE

Kinderschutz 2012 in der Stadt Fürstenwalde

Festgestellte Risikofaktoren bei Kinderschutzmeldungen

(Mehrfachnennungen pro Meldung sind möglich)



Legende

- Überforderung der Eltern / eines Elternteils mit der Erziehung des Kindes / der Kinder
- Überforderung der Eltern / eines Elternteils bei der Strukturierung in der Familie (z.B. Zeitplanung)
- weitere
- eigene Sozialisation der Eltern / eines Elternteils (belast. Erfahr. aus eig. Kindheit z.B. Misshandl., Vernachlässig., Missbrauch)
- psychische Erkrankung der Eltern / eines Elternteils
- Suchtverhalten der Eltern / eines Elternteils
- anhaltende Auseinandersetzung mit einem nicht im Haushalt lebenden Elternteil (infolge von Scheidung/Trennung der Eltern)
- Überforderung der Eltern / eines Elternteils beim Umgang mit den Finanzen (finanziell belastende Situation der Familie)
- Überforderung der Eltern / eines Elternteils bei Kontakt zu Behörden
- soziale Isolation (wenig Kontakt zur Außenwelt als Fakt)
- allgemeine Erkrankung der Eltern / eines Elternteils
- Gewalt ausgetragener Partnerschaftskonflikt (Gewalt zwischen den Partnern)

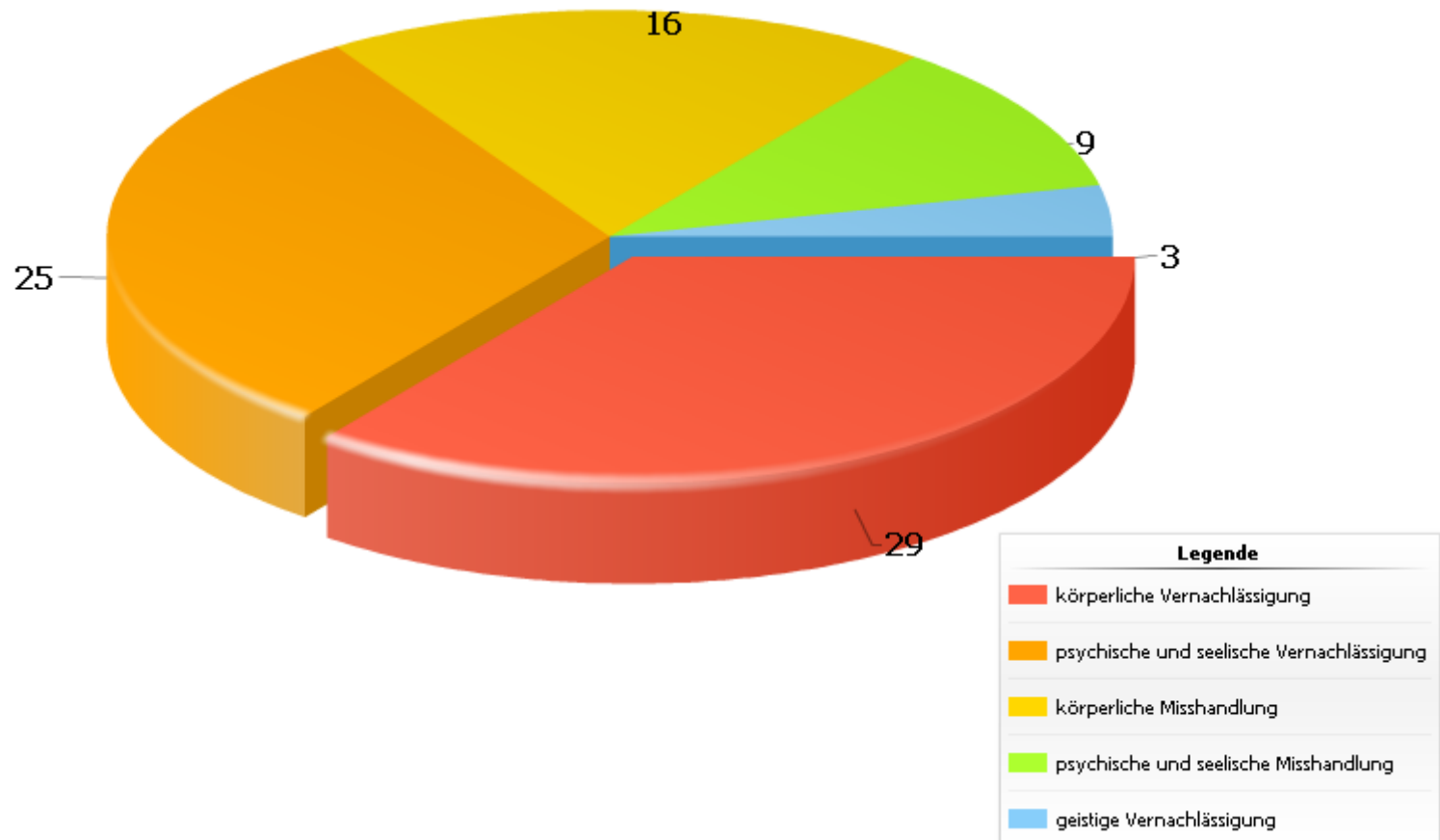


LANDKREIS ODER-SPREE

Kinderschutz 2012 in der Stadt Fürstenwalde

Gefährdungsformen der Meldungen Kindeswohlgefährdung

(Mehrfachnennungen pro Meldung und Meldungen ohne Gefährdungsform sind möglich)



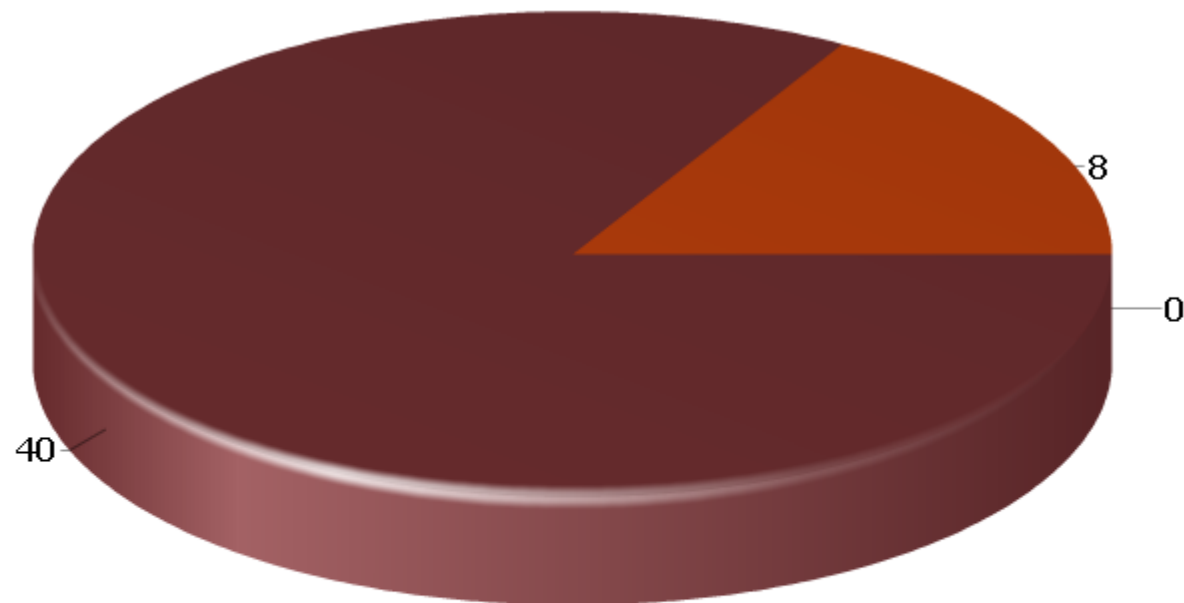


LANDKREIS ODER-SPREE

Kinderschutz 2012 in der Stadt Fürstenwalde

Im Anschluss an eine Meldung erhielten einige Familien weitere Hilfen/Unterstützungen durch das Jugendamt

(Mehrfachnennungen pro Meldung und Meldungen ohne Anschluss sind möglich)



Legende

-  Antrag gemäß § 27 SGB VIII durch die / den Sorgeberechtigte(n)
-  Beratung der Fam. ausschl. durch den zust. Sozialarbeiter des ASD - allg. Förd. der Erz. in der Fam. gem. § 16 SGB VIII
-  Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII i.V.m. Hilfeplanung



II. Das Bundeskinderschutzgesetz – was ist neu?



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG
vom 22. Dezember 2011)

Beschluss Bundestag 15.12.2011
Beschluss Bundesrat 16.12.2011

in Kraft getreten am 1. Januar 2012



LANDKREIS ODER-SPREE

Zielstellung

- Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- „Frühe Hilfen“ als frühzeitige, koordinierte und multiprofessionelle Angebote
- Verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- Qualifizierung der Verfahren im Kinderschutz



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Artikel 1 – Gesetz zur Kooperation und Information im
Kinder-schutz (KKG)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3 – Änderung anderer Gesetze

Artikel 4 – Evaluation



Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in
Fragen der Kindesentwicklung

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen
im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch
Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung



Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- Schutz und Förderung Minderjähriger (Abs. 1)
- Wächterauftrag der staatlichen Gemeinschaft analog GG Artikel 6 Abs.2 (Abs. 2)
- Definition der Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft: Verbesserung der Elternverantwortung, Früherkennung, Maßnahmen zur Vermeidung und Abwendung von Gefährdung (Abs. 3)
- Präventionsauftrag (Abs. 4)



LANDKREIS ODER-SPREE

Staatliche Gemeinschaft

Die staatliche Gemeinschaft ist der deutsche (Bundes-) Staat mit seinen Institutionen, also in Bezug auf den Kinderschutz in erster Linie das Jugendamt und das Familiengericht (Wiesner), aber auch die z. B. in § 3 Abs. 2 des Entwurfes des Bundeskinderschutzgesetz genannten:

- „... Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- Einrichtungen und Dienste mit denen Verträgen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
- Gesundheitsämter, Sozialämter,
- Gemeinsame Servicestellen,
- Polizei- und Ordnungsbehörden,
- Agenturen für Arbeit,
- Krankenhäuser,
- Sozialpädiatrische Zentren,
- Interdisziplinäre Frühförderstellen,
- Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen,
- Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
- Familienbildungsstätten,
- Familiengerichte,
- Angehörige der Heilberufe“



Was sind Frühen Hilfen?

- lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder
- ab dem Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren (Schwerpunkt Altersgruppe 0 bis 3)
- Angebote für alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung (primär präventiv)
- darüber hinaus insbesondere für Familien in Problem-lagen (sekundär präventiv)
- tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes früh-zeitig wahrgenommen und reduziert werden

Begriffsbestimmung „Frühe Hilfen“ durch den Beirat des Nationalen Zentrums Früher Hilfen.



Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- Informationspflicht gegenüber (auch werdenden) Eltern zu Leistungsangeboten (Abs. 1)
- wenn Landesrecht nicht anderes regelt erfolgt dies in Verantwortung Jugendamt (Abs.2)



Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- regionale Netzwerke im Bereich Frühe Hilfen (Abs. 1)
- Teilnehmer/innenkreis für diese Netzwerke (Abs. 2)
- Organisation der Netzwerke über Jugendhilfe (Abs. 3)
- Stärkung der Netzwerke durch Familienhebammen (Abs. 4)



Netzwerk 'Frühe Kinderschutz und Frühe Hilfen' (1)

Auftrag an das JA zur Ausgestaltung des Netzwerkes

Inhalte:

- Koordination Früher Hilfen
- Abstimmung der Kinderschutzverfahren



Netzwerk 'Kinderschutz und Frühe Hilfen' (2)

Personenkreis:

- Öffentliche und freie Jugendhilfe (JA, KiTas, EKiZe, freie Träger, etc.)
- Gesundheitswesen (Vertreter GA, Hebammen, Ärzte, PIA, Krankenhäuser)
- Vertreter aus dem Bereich der Kommunen
- JobCenter und AfA
- Beratungsstellen (insbes. Schwangerenkonfliktberatung), Frühförderstellen
- Familiengerichte
- Schulen
- Einrichtungen der Behindertenhilfe



Netzwerk 'Kinderschutz und Frühe Hilfen' (3)

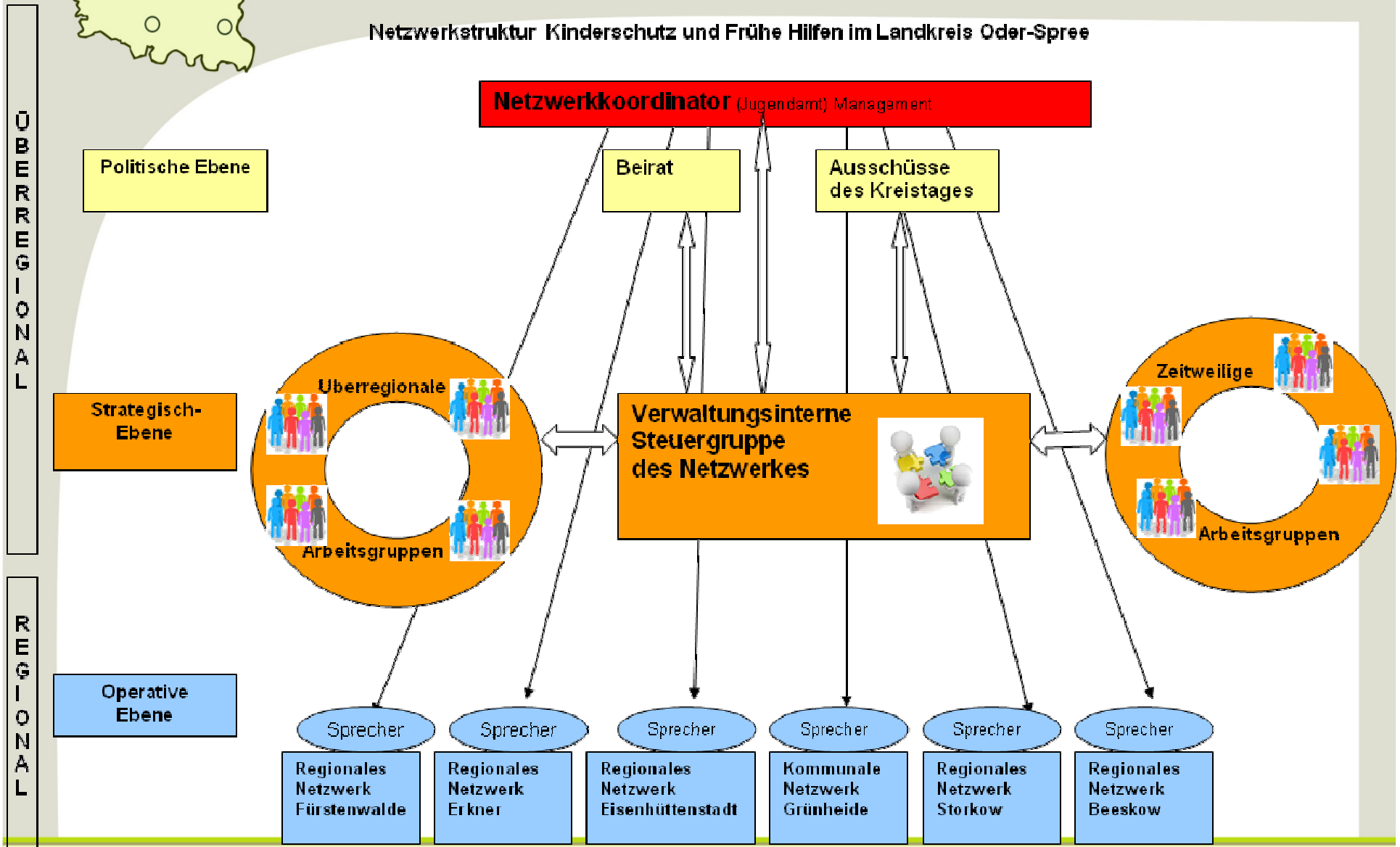
Ausgestaltung:

- Integration bestehender Netzwerke und Kooperationsstrukturen
- Koordination auf Ebene des Landkreises
- Federführung beim Jugendamt durch Netzwerkkoordinator

LANDKREIS ODER-SPREE

Netzwerk 'Kinderschutz und Frühe Hilfen' (4)

Netzwerkstruktur Kinderschutz und Frühe Hilfen im Landkreis Oder-Spree





Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträgern und Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt stehen (§ 4KKG)

- Handlungsvorschrift für bestimmte Geheimnisträger, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt stehen zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - Einbeziehung der Eltern und Kinder,
 - Vornehmen einer Gefährdungseinschätzung,
 - Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen,
 - Beratungsanspruch durch insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF),
 - Klärung der Voraussetzungen einer Datenweitergabe an das Jugendamt.



LANDKREIS ODER-SPREE

Beratung und Übermittlung von Informationen durch

- Ärzte/innen, Hebammen oder Entbindungspfleger/innen
- Berufspsychologen/innen
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater/innen,
- Berater/innen für Suchtfragen,
- Schwangerschaftskonfliktberater/innen,
- Sozialarbeiter/innen,
- Lehrer/innen öffentlicher und privater Schulen.



Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

- § 8 Beratung von Kindern und Jugendlichen in Notsituationen (Abs. 3 geändert)
- § 8a Inaugenscheinnahme / Hausbesuch (Abs. 1 geändert)
 - Vereinbarung mit freien Trägern (Abs. 4 bisher Abs. 2 geändert)
 - Datenübermittlung im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit (Abs. 5 neu)
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (neu)
- § 16 Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft, Erziehungs- und Beziehungskompetenz auch für werdende Eltern (neu)
- § 37 Beratung von Pflegepersonen und Hilfeplanung (geändert)
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (geändert)
- § 47 Meldepflichten (geändert)
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (neu)
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (neu)
- § 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (geändert)
- § 99 Bundesstatistik zum Kinderschutz (neu)



Artikel 3 – Änderung anderer Gesetze

SGB IX: Beratung des Jugendamtes bei Anzeichen KWG (§ 21 Abs. 1 Nr. 7 neu)

Schwangerschaftskonfliktgesetz:

- Anonymität der Beratung (§ 2 geändert)
- Mitwirkungspflicht der Beratungsstellen in regionalen Netzwerken (§ 4 geändert)



Artikel 4 – Evaluation

- Evaluation der Wirkung des BKiSchG
- unter Mitwirkung der Länder
- bis zum 31. Dezember 2015



LANDKREIS ODER-SPREE

III. Aktueller Stand der Umsetzung im
Landkreis Oder-Spree und in Fürstenwalde



Ausgangslage im LOS (1)

- Gesetzliche Verankerung des Kinderschutzauftrages im § 8a SGB VIII seit 2005
- Entwicklung von Verfahren im Jugendamt
- Ausgestaltung von Trägervereinbarungen
- Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen (Polizei, Schulen, Kindertagespflege, etc.)
- Installation der 'Insoweit erfahrenen Fachkräfte'



Ausgangslage im LOS (2)

- Erhebung von Datenmaterial
- Kinderschutzberichterstattung ab 2010 mit Schlussfolgerungen
- Blick auf „Frühe Hilfen“ im Zusammenwirken mit den Kommunen: Wahrnehmen gemeinsamer Verantwortung



LANDKREIS ODER-SPREE

Schlussfolgerungen des Kinderschutzberichtes Berichtszeitraum 2008 (1)

1. Die durch das Jugendamt festgestellten tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen sind jährlich einer quantitativen und qualitativen Analyse zu unterziehen.
2. In regelmäßigen Abständen (alle 2 Jahre) werden die Abgeordneten des Kreistages über die Entwicklung des Kinderschutzes im Landkreis informiert.
3. Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern, insbesondere im Alter von 0 bis 3 Jahren, müssen Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf durch alle Verantwortlichen bewusster wahrgenommen werden. Dazu ist zunächst notwendig, die Lebenswelt und die Lebensbedingungen der Familien konkret zu kennen und zu verstehen.



Schlussfolgerungen des Kinderschutzberichtes Berichtszeitraum 2008 (2)

4. Die Ergebnisse des vorliegenden Kinderschutzberichtes sind in den Kommunen im Zusammenwirken von Jugendamt, Kommune und freien Trägern auszuwerten und in gemeinsamer Verantwortung in einer konkreten Maßnahmenplanung umzusetzen.



Ausgangslage in der Stadt Fürstenwalde (1)

- Qualifizierung des Verfahrens zum Kinderschutz der Träger von Einrichtungen und Diensten der Stadt Fürstenwalde (Kita, stationäre und ambulante Einrichtungen) – ab 2005
- Regionalkonferenz der Träger von Kindertagesstätten zur Umsetzung der Vereinbarungen zum Kinderschutz – 2010
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zum Verfahren im Kinderschutz zwischen dem ASD des Jugendamtes und der Juri Gagarin Oberschule sowie der *Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt 'Lernen'* Erich Kästner der Stadt Fürstenwalde



Ausgangslage in der Stadt Fürstenwalde (2)

- Vorstellen des ersten Kinderschutzberichtes in der AG § 78 SGB VIII und im Bildungs- und Sozialausschuss der Stadt (Sensibilisierung) -2010
- Bildung einer Steuergruppe zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des Kinderschutz-berichtes (Planung von konkreten Maßnahmen) – 2010



Aktuelle Perspektiven in Fürstenwalde (1)

- Maßnahmeplan erarbeitet durch Steuergruppe (2012)
- Bestandsaufnahme aller relevanten Akteure in Fürstenwalde im Kontext Kinderschutz und Frühe Hilfen
- Entwicklung gemeinsamer Strategie zur Information von Familien mit Kindern und werdenden Eltern zu Unterstützungsangeboten



Aktuelle Perspektiven in Fürstenwalde (2)

Erste gemeinsame Maßnahme :

***Fachtag „Kindeswohl“ am 05.03.2013 in Fürstenwalde
(Worldcafe mit Akteuren im Kinderschutz/Frühe Hilfen)***

- Austausch und Verständigung zur Wahrnehmung von Lebenswelten und Lebenssituationen von Familien mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren in Fürstenwalde
- Identifizierung von Belastungsfaktoren und Ressourcen
- Ableitung von konkreten Unterstützungsleistungen und –angeboten.



Aktuelle Perspektiven in Fürstenwalde (3)

Nächster Schritt:

Gemeinsame Verständigung

- Welche Unterstützungsangebote sind vorhanden bzw., darüber hinaus erforderlich?
- Wie qualifizieren wir die Zusammenarbeit im Kinderschutzverfahren?
- Wie stimmen sich hierzu die unterschiedlichsten Akteure im Kinderschutz im Rahmen einer wirksamen Kooperation und Netzwerkarbeit ab?



LANDKREIS ODER-SPREE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit